

# Statuten

vom 12. Juni 2023

Genehmigt Generalversammlung WVGE 12.6.2023

Inkraftsetzung: 1. Juli 2023

## Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Sitz, Zweck, Haftung .....	3
Art. 1	Firma, Sitz .....	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Beteiligungen.....	3
Art. 4	Haftung.....	3
II.	Mitgliedschaft.....	4
Art. 5	Erwerb, Aufnahme .....	4
Art. 6	Nachfolge .....	4
Art. 7	Austritt.....	4
Art. 8	Ausschluss .....	4
III.	Organisation .....	5
Art. 9	Organe .....	5
Art. 10	Befugnisse.....	5
Art. 11	Einberufung .....	6
Art. 12	Formvorschriften .....	6
Art. 13	Stimmrecht, Vertretung .....	6
Art. 14	Beschlussfassung, Protokoll .....	7
Art. 15	Zusammensetzung, Wählbarkeit.....	7
Art. 16	Konstituierung .....	7
Art. 17	Befugnisse und Pflichten .....	8
Art. 18	Zeichnung .....	8
Art. 19	Geschäftsführung im Allgemeinen .....	8
Art. 20	Übertragung der Geschäftsführung .....	9
Art. 21	Präsident.....	9
Art. 22	Kreditkompetenzen .....	9
Art. 23	Wahl, Tätigkeit.....	9
IV.	Auflösung und Liquidation .....	10
Art. 24	Auflösung.....	10
Art. 25	Liquidation .....	10
Art. 26	Genossenschaftsvermögen .....	10
V.	Schlussbestimmungen.....	10
Art. 27	Bekanntmachungen und Mitteilungen .....	10
Art. 28	Inkrafttreten .....	10

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## **I. Firma, Sitz, Zweck, Haftung**

### **Art. 1 Firma, Sitz**

<sup>1</sup> Unter der Firma der «Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach», nachstehend WVGE genannt, besteht mit Sitz in Embrach eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

<sup>2</sup> Die Dauer der WVGE ist unbeschränkt.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die WVGE übernimmt anstelle der Politischen Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung samt dem Hydrantenlöschschutz im Versorgungsgebiet der Gemeinde Embrach.

<sup>2</sup> Die WVGE versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

### **Art. 3 Beteiligungen**

<sup>1</sup> Die WVGE kann sich an anderen Unternehmen mit gleichartigem Sachzweck beteiligen.

<sup>2</sup> Sie kann auch weitere Tätigkeiten verfolgen, welche geeignet sind, ihren Hauptzweck zu fördern.

### **Art. 4 Haftung**

<sup>1</sup> Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 5 Erwerb, Aufnahme**

<sup>1</sup> Die Genossenschaft besteht aus einer offenen Zahl von Mitgliedern.

<sup>2</sup> Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Gemeindegebiet ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz hat, daselbst eine oder mehrere Liegenschaften besitzt und dafür aus dem Netz der Genossenschaft Wasser bezieht.

<sup>3</sup> Zur Aufnahme als Mitglied in die WVGE bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und eines Beschlusses des Vorstandes.

<sup>4</sup> Abgewiesenen steht das Recht zur Beschwerde an die Generalversammlung zu.

<sup>5</sup> Steht eine Liegenschaft im Mit-, Stockwerk- oder Wohneigentum, so begründet sie – unter Vorbehalt der übrigen Bedingungen – ein einfaches Mitgliedschaftsrecht.

<sup>6</sup> Erbgemeinschaften und andere Personenmehrheiten haben für die Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

### **Art. 6 Nachfolge**

Bei Verkauf oder einem Erbgang einer Liegenschaft mit einer Genossenschafts-Mitgliedschaft wird automatisch der neue Eigentümer der Liegenschaft Mitglied der Genossenschaft.

### **Art. 7 Austritt**

Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist frei.

### **Art. 8 Ausschluss**

<sup>1</sup> Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt.

<sup>2</sup> Ausgeschlossenen steht das Recht zur Beschwerde an die Generalversammlung zu.

### **III. Organisation**

#### **Art. 9 Organe**

Die Organe der Genossenschaft bestehen aus:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

#### **A. Generalversammlung**

#### **Art. 10 Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
- c) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Genehmigung der Tarifverordnung, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
- f) Genehmigung des Technischen Reglements;
- g) Genehmigung des Budgets;
- h) Kenntnisnahme Finanzplan;
- i) Erledigung von Rekursen;
- j) Genehmigung der Entschädigung des Vorstandes;
- k) Krediterteilung für Geschäfte, die die Kompetenz des Vorstandes überschreiten;
- l) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Solche Anträge sind zu traktandieren. Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

## **Art. 11 Einberufung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich zur Rechnungsabnahme und Erledigung allfälliger anderer statutarischer Geschäfte statt.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder der Genossenschaft innert spätestens 60 Tagen einberufen. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 30 Mitgliedern, muss die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern verlangt werden.

## **Art. 12 Formvorschriften**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

<sup>2</sup> Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

<sup>3</sup> Anträge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht vorgängig angekündigt werden.

## **Art. 13 Stimmrecht, Vertretung**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Genossenschaft hat ein Stimmrecht.

<sup>2</sup> Ein Mitglied der Genossenschaft kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

<sup>3</sup> Befinden sich Liegenschaften in gemeinschaftlichem Eigentum ist eine Vertretung zu bestimmen. Eine Gemeinschaft von Stockwerkeigentümern kann sich ausserdem durch ihre Verwaltung vertreten lassen, die sich wiederum durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen kann.

<sup>4</sup> Für jede Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht notwendig.

<sup>5</sup> Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen die Ausschliessungen haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

## **Art. 14 Beschlussfassung, Protokoll**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

<sup>3</sup> Die Abstimmungen und Wahlen finden geheim statt, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt.

<sup>4</sup> Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen werden protokolliert. Der Aktuar führt das Protokoll. Vor Beginn der Verhandlung werden aus der Mitte der Versammlung die notwendigen Stimmenzähler durch offenes Mehr gewählt. Diese haben mit dem Präsidenten und Aktuar das Protokoll zusammen zu unterzeichnen.

## **B. Vorstand**

### **Art. 15 Zusammensetzung, Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt 5 Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren mit Wiederwählbarkeit.

<sup>2</sup> Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder werden durch den Gemeinderat Embach bestimmt.

<sup>3</sup> Der Brunnenmeister sowie allfällige Dritte nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

### **Art. 16 Konstituierung**

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

## **Art. 17 Befugnisse und Pflichten**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Vertretung der Genossenschaft nach aussen;
- b) Geschäfte der Generalversammlung vorbereiten und deren Beschlüsse ausführen;
- c) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, Statuten und Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;
- d) Festlegung der Gebühren der Tarifverordnung;
- e) Anstellung des Personals;
- f) Abschluss von Wasserlieferungs- und Bezugsverträgen;
- g) Besoldungs- und Arbeitsverhältnisse nach Bestimmungen der Personalverordnung der Politischen Gemeinde Embrach.

## **Art. 18 Zeichnung**

<sup>1</sup> Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt kollektiv mit dem Aktuar oder dem Verwalter rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann weitere Kollektiv-Unterschriftsberechtigungen erteilen.

## **Art. 19 Geschäftsführung im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte als nötig erscheinen lassen zusammen.

<sup>2</sup> Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.

<sup>3</sup> Über alle Verhandlungen wird vom Aktuar Protokoll geführt.

## **Art. 20 Übertragung der Geschäftsführung**

Der Vorstand kann mit der Geschäfts- oder Buchführung Dritte beauftragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Er ist jederzeit berechtigt, diese abzurufen. Dem Verwalter obliegt in diesem Falle die Aufsicht über das Rechnungswesen.

## **Art. 21 Präsident**

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er überwacht sämtliche Geschäfte der Verwaltung.

## **Art. 22 Kreditkompetenzen**

<sup>1</sup> Für Bauvorhaben, Anschaffungen und andere Aufträge, welche den Betrag von Fr. 100'000.00 pro Fall übersteigen, im Gesamten jedoch höchstens Fr. 500'000.00 pro Jahr, erstattet der Vorstand Antrag auf Bewilligung der erforderlichen Mittel an die Generalversammlung.

<sup>2</sup> Netzerweiterungen, welche aufgrund der Erschliessungspflicht im Sinne der gesetzlichen Vorschriften durch die Genossenschaft ausgeführt werden müssen, sowie Reparaturen und der Ersatz von bestehenden Anlagen und Geräten werden durch den Vorstand in eigener Kompetenz erledigt.

## **C. Revisionsstelle**

### **Art. 23 Wahl, Tätigkeit**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Mitglieder der Genossenschaft zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

<sup>3</sup> Als Revisionsstelle muss eine zugelassene Revisionsgesellschaft beauftragt werden.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>5</sup> Die Rechnung ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.

<sup>6</sup> Der Generalversammlung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

## **IV. Auflösung und Liquidation**

### **Art. 24 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung oder von Gesetzes wegen.

<sup>2</sup> Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup> Erfolgt die Auflösung der Genossenschaft nicht durch Konkurs, so ist sie von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

### **Art. 25 Liquidation**

Die Liquidation besorgt der Vorstand oder dafür bestimmte Liquidationsbeauftragte nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten.

### **Art. 26 Genossenschaftsvermögen**

Das Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung aller Schulden verbleibt, wird der politischen Gemeinde Embrach ausschliesslich und unwiderruflich für Zwecke der Wasserversorgung zugewiesen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 27 Bekanntmachungen und Mitteilungen**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft und die Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Embrach, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

### **Art. 28 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Eintragung im Handelsregister per 1. Juli 2023 in Kraft, und es werden dadurch die früheren Statuten vom 19.6.2006 aufgehoben.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 12. Juni 2023 genehmigt.

Embrach, 12.6.2023

NAMENS DER GENERALVERSAMMLUNG

Präsident:  
Michael Nauer

Aktuarin:  
Nicole Stoller-Berbier